

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 5.

(Ausgegeben den 20. April 1871.)

**10. Regierungsverordnung vom 14. April 1871,
die Ausführung der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871
betreffend.**

Zur Ausführung der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

I.

Auf die Einführung bezügliche Vorschriften.

§. 1.

Die Gemeindeordnung wird mit dem 1. August 1871 in allen Gemeinden des Landes eingeführt und es ist dafür zu sorgen, daß bis dahin die in dem zweiten Abschnitt der Gemeindeordnung unter III. B. vorgeschriebenen Gemeindebehörden hergestellt werden.

§. 2.

Zu diesem Behufe ist sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung wegen Aufstellung der Listen der Stimmberechtigten, Beschlußfassung über das Bürgerrecht und Vornahme der Wahlen das in den Artikeln 161 ff. geordnete Verfahren einzuschlagen und es werden die auf Umfang und Bildung der Gemeindebezirke, sowie auf obiges Verfahren bezüglichen Vorschriften der Gemeindeordnung schon jetzt in Kraft gesetzt.

In Gemeindebezirken, welche nicht über 2500 Einwohner umfassen, ist bei Berechnung der zur Beschlußfassung über das Bürgerrecht und zu den ersten Wahlen erforderlichen Stimmen mit Rücksicht darauf, daß die Einkommensteuer-Beranzlagung für das laufende Jahr noch nicht abgeschlossen ist, neben der neuen Grundsteuer der im Jahre 1870 entrichtete Betrag der Einkommensteuer zu Grunde zu legen.

§. 3.

Anlangend die in Art. 161 gedachten Listen der Stimmberechtigten, so sind in denselben auch in den Städten alle Diejenigen aufzunehmen, welche nach den Bestimmungen